

Zuwendungen an Arbeitnehmer:

Zuwendung	Steuerrecht	Sozialversicherung	Voraussetzungen / Hinweise
Sachbezüge (50 €)	§ 8 Abs. 2 EStG	beitragsfrei (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV)	bis 50 € monatliche Freigrenze; zusätzlich zum Arbeitslohn; keine Barauszahlung
Kinderbetreuung	§ 3 Nr. 33 EStG	beitragsfrei	nur für nicht schulpflichtige Kinder; tatsächliche Betreuungskosten; zusätzlich zum Lohn
Gesundheitsförderung	§ 3 Nr. 34 EStG	beitragsfrei	bis 600 € jährlich; zertifizierte Maßnahmen nach SGB V; zusätzlich zum Lohn
Jobticket	§ 3 Nr. 15 EStG	beitragsfrei	ÖPNV/Fernverkehr; zusätzlich zum Lohn; Anrechnung auf Entfernungspauschale möglich
Dienstoffahrrad	§ 3 Nr. 37 EStG	beitragsfrei	Fahrrad oder Pedelec; zusätzlich zum Arbeitslohn
Mitarbeiterkapitalbeteiligung	§ 3 Nr. 39 EStG	beitragsfrei	bis 2.000 € jährlich; zusätzliche Voraussetzungen beachten
Fortbildung	§ 3 Nr. 19 EStG	beitragsfrei	überwiegend betriebliches Interesse; auch ohne Zusätzlichkeit möglich
Werkzeuggeld	§ 3 Nr. 30 EStG	beitragsfrei	Ersatz eigener Arbeitsmittel; angemessene Höhe
Auslagenersatz	§ 3 Nr. 50 EStG	beitragsfrei	beruflich veranlasste Auslagen; Nachweis erforderlich
Berufskleidung	§ 3 Nr. 31 EStG	beitragsfrei	nur typische Berufskleidung, keine bürgerliche Kleidung
Aufmerksamkeiten	R 19.6 LStR	beitragsfrei	bis 60 € je persönlichem Anlass; ausschließlich Sachgeschenke
Betriebsveranstaltungen	§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG	regelmäßig beitragsfrei	bis 110 € je Arbeitnehmer und Veranstaltung; max. zwei Veranstaltungen jährlich
SFN-Zuschläge	§ 3b EStG	beitragsfrei nur bis 25 € Grundlohn/Stunde	Steuerfreiheit nach EStG; SV-Freiheit entfällt teilweise bei Grundlohn über 25 €/Std.

Grundsatz der Sozialversicherung (Stand 2026)

Seit der zum **01.01.2026** geltenden Fassung des § 1 SvEV gilt weiterhin:

Steuerfreie Einnahmen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden, gehören grundsätzlich nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt.

Hiervon gibt es insbesondere folgende Ausnahmen:

- **Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge**, soweit der Grundlohn **über 25 €/Stunde** liegt.
- **Vermögensbeteiligungen nach § 19a EStG.**
- **Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 21 EStG.**

Besondere Hinweise zu den einzelnen Zuwendungen

1. Sachbezüge (§ 8 Abs. 2 EStG)

- monatliche Freigrenze: **50 €**
- ausschließlich Sachleistungen (z. B. Gutscheine, Tankkarten, City-Cards)
- keine Barauszahlung
- Überschreitung um 1 Cent führt grundsätzlich zur Steuer- und Beitragspflicht des gesamten Sachbezugs.
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erforderlich

SV: beitragsfrei nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV.

2. Kinderbetreuung (§ 3 Nr. 33 EStG)

Steuer- und beitragsfrei sind Arbeitgeberleistungen für

- Kindergarten
- Kinderkrippe
- Tagesmutter
- Betriebskindergarten

Nicht begünstigt:

- Schulgeld
- Nachhilfe
- Verpflegung

Keine Höchstgrenze.

3. Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG)

Bis **600 € jährlich**.

Begünstigt sind ausschließlich zertifizierte Präventionsmaßnahmen nach dem SGB V.

Nicht begünstigt:

- Fitnessstudio ohne Präventionskurs
- Sportverein
- Wellness

Steuer- und beitragsfrei.

4. Jobticket (§ 3 Nr. 15 EStG)

Steuer- und beitragsfrei.

Umfasst:

- Deutschlandticket
- Monatskarten
- BahnCard bei überwiegend beruflicher Nutzung

Die Steuerfreiheit wirkt sich grundsätzlich auch auf die Sozialversicherung aus.

5. Dienstfahrrad (§ 3 Nr. 37 EStG)

Steuer- und beitragsfreie Privatnutzung, wenn

- zusätzlich zum Arbeitslohn,
- Fahrrad oder Pedelec bis 25 km/h.

Nicht für S-Pedelecs.

6. Betriebsveranstaltungen

Bis **110 € Freibetrag** je Arbeitnehmer und Veranstaltung.

Maximal zwei Veranstaltungen jährlich.

Zu den Kosten gehören:

- Essen
- Getränke
- Musik
- Saalmiete
- Künstler
- Rahmenprogramm

SV: Wird der geldwerte Vorteil steuerfrei belassen oder zulässig pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 EStG), bleibt er regelmäßig auch beitragsfrei.

7. Aufmerksamkeiten

Bis **60 € brutto je persönlichem Anlass**.

Beispiele:

- Blumen
- Wein
- Buch
- Präsentkorb

Anlässe:

- Geburtstag
- Hochzeit
- Geburt eines Kindes

Nur Sachgeschenke sind begünstigt.

8. Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge

Der größte Unterschied zwischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht.

Steuerrecht

Steuerfrei innerhalb der Prozentsätze des § 3b EStG.

Sozialversicherung

Nur beitragsfrei, wenn der zugrunde liegende Grundlohn **höchstens 25 € je Stunde** beträgt.

Bei höherem Grundlohn werden die Zuschläge ganz oder teilweise beitragspflichtig.

9. Fortbildung (§ 3 Nr. 19 EStG)

Steuer- und beitragsfrei, wenn überwiegend betriebliches Interesse besteht.

Beispiele:

- Meisterschule
 - Bilanzbuchhalter
 - IT-Schulung
 - SAP-Schulung
 - Führungskräftetraining
-

10. Werkzeuggeld

Erstattung für eigene Arbeitsmittel.

Beispiele:

- Werkzeug
- Messgeräte
- Spezialwerkzeuge

Steuer- und beitragsfrei, soweit angemessen.